



Das Erbrecht in Deutschland - 12 praktische Rechtsinformationen

Erbrecht - Stolperfallen, Tipps und Steueroptimierung

Reihe „Schacht: Erbrecht“

© Rechtsanwältin Dr. Bettina Schacht, Gunzenhausen

Erben und Erben lassen - das Erbrecht in Deutschland

© Rechtsanwältin Dr. Bettina Schacht, Gunzenhausen

Wer stirbt, vererbt in Deutschland automatisch.

Er vererbt Vermögen, Gegenstände und übrigens auch Schulden, ohne dafür etwas zu tun. Im Deutschen Erbrecht ist es dazu nicht notwendig, ein Testament zu erstellen, außer, wenn es keine lebenden Verwandten ersten Grades gibt oder wenn diese nur den Pflichtteil erben sollen.

Sobald ein Teil des Vermögens auf andere Personen oder Organisationen übergehen soll, muss ein Testament her.

Inhalt:

Ich nutze diesen Aufsatz, um aus Rechtssicht über das Erbrecht zu informieren:

- I. Das Erbrecht und seine Basis
- II. Minireform des Erbrechts am 1.10.2010
- III. Erben sind Rechte-Inhaber
- IV. Wie setzt sich ein Nachlass zusammen?
- V. Die gesetzliche Erbfolge
- VI. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
- VII. Erbverzicht und Erbnunwürdigkeit
- VIII. Die Erbengemeinschaft
- IX. Der Pflichtteil
- X. Vermächtnis und Auflage
- XI. Die Testamentsvollstreckung
- XII. Das Nachlassgericht
- XIII. Erbschaftssteuerrecht

I. Das Erbrecht und seine Basis

Das Deutsche Erbrecht ist im Grundgesetz (Art. 14 Abs. 1 GG) verankert. Der Erblasser darf

- sich seinen Erben selbst aussuchen
- die nächsten Angehörigen vollständig enterben
- durch seinen schriftlich geäußerten letzten Willen nach seinem Tod die Testamentsauslegung beherrschen
- darauf verzichten, einen Erben zu benennen und dadurch die nächsten Familienangehörigen als Erben einsetzen: Ehegatte, Kinder und Kindeskinde, Eltern und Geschwister. Die Rangordnung ist dabei rechtstechnisch ausgeklügelt.
- alles dem Staat vererben, wenn er nichts bestimmt und keine Erben hinterlässt.

II. Minireform des Erbrechts am 1.10.2010

Seit dem 01.01.2010 ist eine „Mini-Reform“ des Erbrechts in Kraft. Wesentliche Änderungen darin sind seitdem folgende:

- Erbrechtliche Ansprüche verjähren jetzt in drei Jahren (statt in 30); es gibt drei Ausnahmen.
- Beim Pflichtteilsergänzungsanspruch sind Schenkungen zu Lebzeiten des Erblassers, die innerhalb der letzten 10 Jahre vor seinem Tod erfolgt sind nur noch anteilig, je nachdem wie lange die Schenkung zurückliegt, hinzuzurechnen.

- Die Stundung bei der Pflichtteilsauszahlung wurde erleichtert, indem beim Nachlassgericht der Antrag gestellt werden kann, die Auszahlung später leisten zu dürfen. Dies ist beispielsweise dann von Vorteil, wenn keine Barmittel im Nachlass vorhanden sind, und erst Immobilien aus dem Nachlass veräußert werden und zu Geld gemacht werden müssen.
- Pflegeleistungen werden unter bestimmten Voraussetzungen beim Erbausgleich honoriert. Wer den Erblasser zu Lebzeiten gepflegt hat, erbt also mehr.
- die Pflichtteilsentziehungsgründe wurden modernisiert. Die Gründe, bei welchen der Pflichtteil vollständig entzogen werden kann, wurden konkretisiert, beispielsweise wenn der Pflichtteilsberechtigte zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.

III. Erben sind Rechte-Inhaber

Wer ist erbfähig? Die Erbfähigkeit ist die Fähigkeit, einen anderen zu beerben. Erbfähig ist

- jeder Mensch gleich welchen Alters oder Geisteszustandes
- eine Person, die zum Todeszeitpunkt des Erblassers noch lebt.
- eine Person, die zum Todeszeitpunkt des Erblassers noch nicht lebt, aber bereits gezeugt ist. Diese gilt als „vor dem Erbfall geboren“, wenn sie nach dem Erbfall lebend zur Welt kommt
- jede juristische Person, z. B. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder die Stiftung oder auch der gemeinnützige Verein. Juristische Personen müssen jedoch zur Zeit des Erbfalls bereits gegründet sein.

TIPP: Nicht erbfähig sind nicht rechtsfähige Einrichtungen und Tiere.

Was ist die Gesamtrechtsnachfolge im Erbrecht?

Der Erbe erwirbt, was der Erblasser hinterlässt. Das kann ein Vermögen sein, das können Sachen sein oder auch Schulden.

Der Erbe erbt also Rechte Pflichten des Erblassers.

Alle diese Vermögensstücke gehen in dem Umfang und mit der Qualität, die sie zur Zeit des Erbfalls haben, auf den Erben über, z. B.:

- das Eigentum, auch als Bruchteils- und Wohnungseigentum,
- Erbbaurechte, Grundpfandrechte, Mobiliarpfandrechte, etc.
- Forderungsrechte, also Ansprüche gegen Dritte aus Vertrag oder aus Gesetz, wie z. B. eine Darlehensrückzahlungsforderung, Bankguthaben, Rechte aus Versicherungsverträgen (soweit nicht eine Bezugsberechtigung besteht), Schmerzensgeldansprüche, etc.
- auch der Besitz ist vererblich, mithin die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache

Was ist nicht vererblich?

Nicht vererblich sind Rechte, insbesondere Nutzungsrecht, wie der

- Nießbrauch an Gegenständen oder Immobilien
- beschränkte persönliche Dienstbarkeiten an Immobilien
- Wohnungsrechte
- Namensrecht

- allgemeines Persönlichkeitsrecht
 - Leichnam des Erblassers (Ob daher eine Obduktion vorgenommen werden darf oder Organe entnommen werden können, bestimmen der Erblasser selbst oder aber seine nächsten Angehörigen, nicht der Erbe (im Einzelnen siehe Transplantationsgesetz, Bundesgesetzblatt I 1997, 263).
- Tipp: Wünsche wegen der Grabpflege gehören ins Testament/Erbvertrag. Das gilt besonders, wenn Angehörige das Grab pflegen sollen, die nicht selbst erben.

Auch Schulden werden vererbt.

Wenn Schulden im Nachlass sind, sollen die Erben prüfen, ob sie das Erbe ausschlagen. Der wichtigste Grund: der Erbe möchte die Haftung mit seinem Vermögen für die Schulden des Verstorbenen vermeiden.

Die Ausschlagungsfrist beträgt nur sechs Wochen.

IV. Wie setzt sich ein Nachlass zusammen?

Ein Nachlass setzt sich in der Regel aus Aktiv- und Passivnachlass (also dem Vermögen und den Schulden) zusammen, wie Sie in diesem Beispiel sehen:

Aktivnachlass:

Einfamilienhaus Wert	200.000,00 €
Spar- und Bankguthaben	150.000,00 €
Wertpapiere	50.000,00 €
Wertgegenstände, z. B. Münzen	5.000,00 €
Pkw	10.000,00 €
Hausrat	3.000,00 €
Schmuck	1.000,00 €
Forderungen aus einem Darlehen	3.000,00 €
<u>Bargeld</u>	<u>200,00 €</u>
Summe Aktivnachlass	422.200,00 €

Passivnachlass:

Verbindlichkeiten aus noch valutiertem Darlehen gegenüber der Bank	35.000,00 €
Noch offene Apothekenrechnung	100,00 €
Noch offene Arztrechnung	50,00 €
<u>Beerdigungskosten</u>	<u>6.000,00 €</u>
Summe Passivnachlass	41.150,00 €

- Tipp:
Erstellen Sie zu Lebzeiten eine solche Bilanz des vorhandenen Vermögens und der vorhandenen Verbindlichkeiten, um zu überlegen, wie und auf welche Personen das Vermögen übergehen soll.

V. Die gesetzliche Erbfolge

Ist kein Testament oder Erbvertrag vorhanden, erben ausschließlich Verwandte, also Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Urgroßeltern oder auch noch entferntere gemeinsame Vorfahren (sogenanntes Verwandtenerbrecht).

Verschwägerte Personen (Schwiegereltern, die Schwiegerkinder oder auch die Stiefeltern oder die Stiefkinder) erben nicht, da keine gemeinsamen Vorfahren bestehen.

Es gibt zwei Ausnahmen: Ohne verwandt zu sein, gehören in die gesetzliche Erbfolge

- offiziell adoptierte Personen
- Ehegatten.

Eingetragene Lebenspartnerschaften

Der Gesetzgeber stellt eingetragene Lebenspartnerschaften und solche ohne Trauschein nach wie vor nicht gleich.

Wenn sie sich gegenseitig voll oder auch nur teilweise beerben wollen, müssen sie ein Testament aufsetzen.

Die gesetzlichen Erben der ersten und zweiten Ordnung

Erbberechtignte Personen sind in drei Kategorien eingeteilt. Wenn nur ein Verwandter aus einer vorhergehenden Kategorie noch am Leben ist, schließt das alle möglichen Erben der folgenden Ordnung aus.

Bei diesem System fällt auch Laien die Unterscheidung leicht:

- Die gesetzlichen Erben der ersten Ordnung:
Zu den Erben der sogenannten ersten Ordnung gehören nur die Abkömmlinge des Verstorbenen, also seine Kinder, Kindeskinde (Enkel und Urenkel etc.).
Nichteheliche Kinder sind seit dem 1. April 1998 den ehelichen Kindern gleichgestellt, erben also in erster Ordnung. Wegen zahlreicher Übergangsvorschriften seit 1949 muss u.U. im Einzelfall geprüft werden, ob ein nicht eheliches Kind erbberechtigt ist.
Leibliche Kinder erben vor leiblichen Geschwistern des Toten: Hat daher beispielsweise der unverheiratete Erblasser eine Tochter und ist sein Bruder vorverstorben bei Hinterlassung zweier Kinder, so erbt nach der gesetzlichen Erbfolge ausschließlich die Tochter als Erbin der ersten Ordnung (Abkömmling). Die Neffen und Nichten erben dagegen nicht.
Wäre die Tochter vorverstorben und hätte sie drei Kinder hinterlassen, wären diese drei Kinder gesetzliche Erben des Erblassers.
Enkel können daher nur dann etwas erben, wenn ihre Eltern bereits verstorben sind oder selbst das Erbe nicht annehmen wollen.
- Die gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung
Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskinde, also die Geschwister und Neffen und Nichten des Erblassers.
Verwandte der zweiten Ordnung können nur dann erben, wenn keine Verwandten der ersten Ordnung vorhanden sind.
Kinder eines zunächst Erbberechtigten, der jedoch bereits verstorben ist, übernehmen das Erbteil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter.
Hinterlässt ein unverheirateter und kinderloser Erblasser eine Nichte und einen Neffen (die Schwester und die Eltern sind vorverstorben), erben Nichte und Neffe zu je ½.
- Die gesetzlichen Erben der dritten Ordnung - und weitere:

Großeltern, deren Kinder und KindesKinder (also Tanten, Onkel, Cousins, Cousinen usw.) sind die gesetzlichen Erben der dritten Ordnung

Sie erben nur, wenn keine gesetzlichen Erben der ersten Ordnung (Kinder und KindesKinder) und auch keine gesetzlichen Erben der zweiten Ordnung (Eltern und deren Kinder und KindesKinder) vorhanden sind.

Weit verzweigte Erbengemeinschaften sind oft schwer auseinanderzusetzen, und schon das Auffinden der Erben ist schwierig und oft konfliktrichtig.

4. Das Gesetzliche Erbrecht des Ehegatten

Neben vorhandenen Kindern des Erblassers erbt der überlebende Ehegatte im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge grundsätzlich $\frac{1}{4}$ des Nachlasses.

Waren die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet, kommt pauschaliert ein weiteres Viertel hinzu, so dass der Ehegatte zu $\frac{1}{2}$ erbberechtigt ist und die andere Hälfte auf die Kinder gleichanteilig entfällt.

Im Güterstand der Gütertrennung gibt es weitere Sonderregelungen.

Tipp:

Wenn Pflichtteilsansprüche der Kinder möglichst gering sein sollen ...

Das wünschen Erblasser, wenn beispielsweise der Kontakt zu den Kindern nicht besteht oder das persönliche Verhältnis nicht stimmt, aber auch dann, wenn das Kind beispielsweise nicht mit Vermögen umgehen kann.

Das gelingt durch die richtige Wahl des Güterstandes. Je nachdem, in welchem Güterstand (Zugewinnngemeinschaft, Gütergemeinschaft, Gütertrennung) der Erblasser verheiratet war, sind die Pflichtteilsquoten höher oder niedriger.

Die Pflichtteilsquote eines Verstorbenen aus einer Zugewinnngemeinschaft kann um 25% niedriger sein als z.B. wenn der Verstorbene in der Gütergemeinschaft verheiratet war. Er vererbt dann weniger an seine Kinder als bei der Gütergemeinschaft.

Ebenso ist es mit den Pflichtteilsquoten.

VI. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Mit dem Tod des Erblassers wird man Erbe, sofern man im Testament bedacht wird oder als Pflichtteilberechtigter, ob man will oder nicht. Jeder dieser Erben hat allerdings das Recht, die Erbschaft auszuschlagen (d.h.: abzulehnen).

Ein Erbe nimmt die Erbschaft automatisch an, wenn er sie nicht innerhalb von sechs Wochen (wenn er im Ausland lebt: sechs Monate) ausschlägt.

Ausschlagung wegen Verbindlichkeiten im Nachlass

Das Erbe nicht anzunehmen, macht z.B. Sinn, wenn Schulden vererbt werden. Nach der Verzichtserklärung kommt der nächstberufene gesetzliche Erbe oder testamentarisch eingesetzte Erbe zum Zug.

Wer eine Erbschaft ausschlagen will, muss dies wissen:

- Die Ausschlagung löscht das Erbrecht rückwirkend aus.
- Es kann nur die ganze Erbschaft oder der ganze Erbteil ausgeschlagen werden.
- Eine Ausschlagung ist erst nach dem Erbfall möglich.
- Mit der Ausschlagung der Erbschaft verliert der Erbe in der Regel auch das Pflichtteilsrecht
- Das Familiengericht muss die Ausschlagungserklärung Minderjähriger genehmigen.
- Die Ausschlagung kann man bei Irrtum unter bestimmten Umständen rückgängig machen.

VII. Erbverzicht und Erbenwürdigkeit

Zu Lebzeiten kann ein nach der gesetzlichen Erbfolge Erbberechtigter auf seinen Erbteil verzichten. Er verliert dann auch den Pflichtteil.

Die Erbenwürdigkeit kann - in wenigen Ausnahmefällen - gegen die Erbenstellung einer Person eingewandt werden. Erbenwürdig ist, wer den Erblasser getötet hat, wer ihn in einen Zustand versetzt hat, der es dem Erblasser unmöglich machte, ein Testament noch zu errichten oder aufzuheben. Dazu gehören auch die Fälle, in welchen der Erblasser durch Täuschung oder durch Drohungen an der Verfügung von Todes wegen verhindert wird.

VIII. Die Erbgemeinschaft

Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, ohne das Erbe konkret zuzuteilen, so wird der Nachlass gemeinschaftliches Vermögen der Erben.

Zwar kann jeder Miterbe über seinen Erbanteil an dem Nachlass verfügen, über seinen Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen kann ein Miterbe jedoch nicht verfügen. Jedem Miterben der Erbgemeinschaft gehört daher nicht ein konkreter Nachlassgegenstand, sondern alle im Nachlass befindlichen Gegenstände gehören allen gemeinsam. Die Miterben erlangen bei einer Erbgemeinschaft jedoch nur einen ideellen Anteil am Gesamtnachlass, nicht an einzelnen Gegenständen.

Erbgemeinschaft - Auseinandersetzung und Teilung des Nachlasses

Miterben besitzen Nachlassgegenstände gemeinsam und können nur gemeinsam über diese Gegenstände verfügen.

Der Nachlass wird so zum gemeinschaftlich verwalteten Sondervermögen mit dem großen Vorteil, dass dadurch keiner der Erben allein eine Haftung für die Schulden des Erblassers übernehmen muss.

Eigenschaften einer Erbgemeinschaft

Wenn ein Miterbe seinen Erbanteil verkaufen will, sind die übrigen Miterben zum Vorkauf berechtigt. Ihr Kaufinteresse müssen sie formfrei gegenüber dem verkaufenden Miterben oder dem erwerbenden Käufer anzeigen.

Eine Erbgemeinschaft ist

- nicht rechtsfähig - und kann also z.B. nicht Verträge abschließen als eine Partei.
- nicht parteifähig - und kann also z.B. nicht Kläger oder Beklagter sein.

Dies führt häufig zu erheblichen Streitsituationen, da mehrheitlich die Miterben nur Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses beschließen können.

Über notwendige Erhaltungsmaßnahmen kann im Notfall auch ein einzelner Miterbe entscheiden. Immer aber mit dem Risiko, die dadurch ausgelösten Kosten selbst tragen zu müssen.

Jeder Miterbe ist verpflichtet, an einer ordnungsgemäßen Verwaltung mitzuwirken.

Sperrt sich ein Miterbe, was bei weit verzweigten Erbgemeinschaften häufig der Fall ist, führt dies häufig zur gerichtlichen Auseinandersetzung.

Auseinandersetzung und Teilauseinandersetzung

Häufig kommt es im Rahmen der bestehenden Erbgemeinschaft auch zu Schwierigkeiten bei der Aufteilung der geerbten Masse.

Kommt kein Teilungsvertrag unter den Miterben zustande, kann jeder Miterbe auf Zustimmung zu einem von ihm aufgestellten Auseinandersetzungsplan klagen.

- TIPP:
Eine Auseinandersetzung einer Teils des Nachlasses kann von keinem der Miterben beansprucht werden. Nur wenn sich alle Miterben einig sind, kann eine schrittweise Auseinandersetzung über Teile des Nachlasses erfolgen.

Hat der Verstorbene Schulden an eine Erbengemeinschaft vererbt, müssen die vorrangig aus dem Nachlass beglichen werden.

Alle Erben haben Anspruch auf eine Rückstellung von Werten aus dem Nachlass für alle Verpflichtungen, über die man noch streitet und die noch nicht jetzt fällig sind.

Damit Schulden beglichen werden können, müssen ggfs. Teile des Nachlasses verkauft werden. Dies alles muss geschehen, bevor der Rest des Nachlasses unter den Erben aufgeteilt wird.

Ausgleichspflichten im Erbrecht

Manche Erben haben zu Lebzeiten besonders viel vom nun Verstorbenen erhalten oder besonders viel für ihn geleistet.

In beiden Fällen müssen die gesetzlichen Erben das ausgleichen. Der Gesetzgeber will dadurch die Gleichbehandlung aller gesetzlichen Erben erreichen.

Im Klartext: Wer zu Lebzeiten nichts oder nichts Vergleichbares bekommen hatte, bekommt nach dem Tod des Erblassers einen Ausgleich.

Soll ein solcher Ausgleich nicht stattfinden, sollte der Erblasser dies unmissverständlich im Testament festlegen.

Ausgeglichen werden

1. Ausstattungen, falls der Erblasser bei der Zuwendung nicht etwas anderes bestimmt hat, werden Geld oder geldwerte Gaben (z.B. zur Hochzeit) ausgeglichen.
2. Zuschüsse zum Einkommen und Aufwendungen für die Berufsausbildung, falls und soweit sie das Maß übersteigen, das die Vermögensverhältnisse des Erblassers vorgeben
3. Zuwendungen, falls der Erblasser deren Ausgleich schon bei der Zuwendung angeordnet hat.

IX. Der Pflichtteil

Das sog. „gesetzliche Pflichtteilsrecht“ hindert den Erblasser daran, seine nächsten Angehörigen vollständig zu übergehen.

Pflichtteilsberechtigten sind nach § 2303 BGB nur die Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel), die Eltern und der Ehegatte des Erblassers, nicht aber seine Geschwister.

Diese Pflichtteilsberechtigten

- haben einen gesetzlichen Zahlungsanspruch gegen den Erben in Höhe des halben Wertes des gesetzlichen Erbteils.
- können den Zahlungsanspruch nach dem Erbfall geltend machen.
- haben einen Auskunftsanspruch über den zum Todeszeitpunkt vorhandenen Aktiv- und Passivnachlass (Vermögen und Schulden also)
- haben einen Auskunftsanspruch über Zuwendungen zu Lebzeiten an Dritte
- haben einen Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils vorrangig gegen den Erben, hilfsweise auch gegen den beschenkten Dritten.

Welche Rechte hat Pflichtteilsberechtigter?

Der Pflichtteilsanspruch entsteht durch Enterbung eines Pflichtteilsberechtigten. Mit dem Pflichtteilsanspruch hat der Berechtigte einen Auskunftsanspruch und einen Ergänzungsanspruch.

Er kann z.B. beanspruchen,

- dass die Voll-Erben ein Nachlassinventar aufstellen, in dem alle Aktiva, Passiva, Verträge und Schenkungen des Erblassers aufgelistet sind
- dieses Inventar einzusehen
- bei der Aufnahme des Nachlassverzeichnisses dabei zu sein und Fragen zu stellen.
- ein amtliches Bestandsverzeichnis über den Nachlass, aufgestellt durch einen Notar, zu verlangen, eine eidesstattliche Versicherung von dem Erben über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Nachlassverzeichnisses zu verlangen,

- Nachlassgegenstände von einem Gutachter schätzen lassen, um Zweifel an der Korrektheit des Nachlassverzeichnisses zu beseitigen.
- bei Widerstand der Erben diese Ansprüche auch gerichtlich durchsetzen können
- innerhalb von drei Jahren nach dem Todesfall seinen Teil ausgezahlt zu bekommen. Die Verjährungsfrist setzt dabei mit dem Ende des Jahres ein, in dem der Erblasser verstorben ist. Erfährt der Berechtigte nachgewiesenermaßen später vom Erbfall, gilt das Ende des Jahres der Kenntnisnahme als Fristbeginn. (Achtung! Pflichtteilergänzungsansprüche verjähren taggenau 3 Jahre nach dem Tod des Erblassers unabhängig von irgendeiner Kenntnis).

Berechnung des Pflichtteilsanspruches

Je höher der Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls, desto höher der Pflichtteilsanspruch.

Bei einem Unternehmen, welches zum Nachlass gehört, ist dieses nicht in seine Bestandteile zu zerlegen, sondern als wirtschaftliche Einheit selbständig zu bewerten. Anzusetzen ist grundsätzlich der Verkehrswert, der sich aktuell nach den Standards der Wirtschaftsprüfer richtet (IdW S 1) und nach dem dort beschriebenen Ertragswertverfahren festzusetzen ist. Stichtag für die Bewertung ist der Todestag.

Der Liquidationswert ist nur dann anzunehmen, wenn der Erbe das Unternehmen nicht fortführen will oder kann.

Vermächtnisse und Auflagen sind bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruches nicht zu berücksichtigen.

Kann der Pflichtteil entzogen werden?

Der Pflichtteil kann nur wegen einer Untat entzogen werden, die § 2333 Abs. 1 BGB in vier Ziffern beschreibt:

1. der Abkömmling trachtet dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblassers, einem anderen Abkömmling oder einer dem Erblasser ähnlich nahe stehenden Person nach dem Leben
 2. der Abkömmling macht sich eines Verbrechens oder schweren vorsätzlichen Vergehens gegen eine der in Nr. 1 bezeichneten Personen schuldig,
 3. der Abkömmling verletzt böswillig seine gesetzliche Unterhaltungspflicht gegenüber dem Erblasser
 4. der Abkömmling wird zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung verurteilt; seine Teilhabe am Nachlass ist deshalb dem Erblasser nicht zumutbar.
 5. Gleiches gilt, wenn die Unterbringung des Abkömmlings in einem psychischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt wegen einer ähnlich schweren vorsätzlichen Tat rechtskräftig angeordnet wird
 6. Bei Verschwendung, starker Überschuldung oder dauerhaftem Bezug von Sozialleistungen eines Abkömmlings
- Tipp:
Achtung: Wegen eines ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels kann der Pflichtteil seit dem 01.01.2010 nicht mehr entzogen werden.

X. Vermächtnis und Auflage

Ein Vermächtnis besteht in einer einzelnen Zuwendung an eine oder mehrere Personen, ohne dass diese Personen zu Erben werden.

Das Vermächtnis berechtigt den Bedachten vom Moment des Todes an, von dem oder den Erben die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.

Macht der Vermächtnisnehmer den mit dem Testament bzw. den Erbvertrag eingeräumten Vermächtnisanspruch geltend, ist der Erbe zur Leistung verpflichtet.

Das kann Sachen betreffen wie etwa

- Münzsammlung
- Schmuck
- Immobilien

Darf ein Erbe das Vermächtnis verweigern?

Der Erbe darf die Erfüllung eines Vermächtnisses soweit verweigern, dass die Pflichtteilslast verhältnismäßig auf Erben und Vermächtnisnehmer verteilt wird.

Tipp:

Will der Erblasser diese Verteilung nicht, muss er dies in seiner Verfügung von Todes wegen ausdrücklich erklären. Er kann verfügen, dass das von ihm verfügte Vermächtnis nicht an der Pflichtteilslast des Nachlasses teilnimmt. Dann kommt dem Vermächtnisnehmer das Vermächtnis in vollem Umfang zu.

Es besteht die Möglichkeit, den Vermächtnisanspruch auszuschlagen. Die Ausschlagung ist in diesem Fall formfrei und unbefristet möglich. Nach der Annahme des Vermächtnisses ist eine Ausschlagung ausgeschlossen.

Wann ist ein Vermächtnis eine gute Idee?

Das Vermächtnis eignet sich immer dann, wenn außerhalb des Nachlasses einzelne Gegenstände oder auch ein Teil des Geldvermögens einer Person, auch wenn sie gleichzeitig Erbe ist, zugewendet werden soll.

Die Auflage

Eine Auflage verpflichtet den Erben oder den Vermächtnisnehmer zu einer Leistung beliebiger Art, z. B. zur Zahlung an eine gemeinnützige Organisation, zur Grabpflege, zur Versorgung eines Haustiers oder zur Durchführung von Veranstaltungen zum Gedenken an den Verstorbenen.

Die Auflage ist rechtlich eine „forderungslose Verpflichtung von Todes wegen“. Das heißt:

Der Erblasser kann durch Testament oder Erbvertrag den Erben oder auch einen Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichten, ohne dass die Nichterfüllung der Auflage Konsequenzen hätte.

Soll die Auflage verbindlich sein, muss der Erblasser eine Testamentsvollstreckung verfügen. Ein Testamentsvollstrecker kann die Erfüllung einer Auflage überwachen.

XI. Die Testamentsvollstreckung

Der Testamentsvollstrecker wird - durch Anordnung im Testament oder im Erbvertrag - hauptsächlich eingesetzt, wenn

- Streit unter den Erben droht
- die Kinder des Erben zum Zeitpunkt des Testaments noch minderjährig sind
- ein Unternehmen vorhanden ist, welches von geeigneten Kindern noch nicht fortgeführt werden kann
- einzelne Aufgaben aus Vermächtnis, Testament oder Erbvertrag oder einzelne Auflagen als schwierig gelten
- der Nachlass sehr schwierig zu verwalten und zu verwerten ist,
- die Erben weit weg wohnen und nicht in der Lage sind, den Nachlass zu verwalten und zu verwerten,
- Spezialkenntnisse für die Verwaltung und Verwertung des Nachlasses erforderlich sind.

Er erfüllt die Aufgaben des Erben und der Erbengemeinschaft.

Nur der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers auszuführen und, wenn mehrere Erben vorhanden sind, die Erbengemeinschaft auseinanderzusetzen.

Der Testamentsvollstrecker vollstreckt den Erblasserwillen.

Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt mit der Annahmeerklärung des Ernannten gegenüber dem Nachlassgericht.

Die Erben haben von diesem Augenblick an keine Verfügungsmacht mehr über den Nachlass, solange die Testamentsvollstreckung andauert. Der Testamentsvollstrecker

- verwaltet den Nachlass allein
- kann über die Nachlassgegenstände – unter Ausschluss der Erben - verfügen
- kann Erklärungen für den Nachlass abgeben
- kann nur aus wichtigem Grund entlassen werden
- muss den Erben Auskunft erteilen über Kosten, Abläufe etc.
- muss den Erben Einsicht in das Nachlassverzeichnis gewähren

Die Kosten der Testamentsvollstreckung

Die Höhe der Vergütung des Testamentsvollstreckers sollte unbedingt zur Streitvermeidung im Testament/Erbvertrag geregelt sein.

Ist nichts geregelt, erhält der Testamentsvollstrecker eine angemessene Vergütung.

Was angemessen ist, bestimmt im Streitfall das Prozessgericht.

Die Höhe richtet sich nach

- dem Wert des Nachlasses
- dem Umfang der Testamentsvollstreckung
- der Dauer der Verwaltungsaufgaben
- der Schwierigkeit der Verwaltungsaufgaben
- dem Einsatz besonderer Kenntnisse und Erfahrungen.

Es ist zu empfehlen, für den Fall, dass Testamentsvollstreckung angeordnet werden soll, auch die angemessene Vergütung zu regeln.

XII. Das Nachlassgericht

Tritt ein Erbfall ein, hat man mit dem Nachlassgericht zu tun. Das ist eine Abteilung des Amtsgerichts, das nur fürsorgliche Aufgaben erledigt, die das Gesetz dem Nachlassgericht ausdrücklich zuweist.

Aufgaben des Nachlassgerichts

Das Nachlassgericht gilt als der „lange Arm des Finanzamtes“. Denn das Nachlassgericht stellt die Erben und den Nachlasswert fest. Sowohl die festgestellten Erben als auch den Nachlasswert gibt das Nachlassgericht automatisch an das zuständige Erbschaftssteuerfinanzamt weiter. In jedem Fall.

Keinesfalls kümmert sich das Nachlassgericht um die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen oder Vermächtnisansprüche oder gar, wie oft vermutet wird, um die Auseinandersetzung des Erbes unter den Miterben.

Das Nachlassgericht hat stattdessen die folgenden Aufgaben:

- die besondere amtliche Verwahrung von Verfügungen von Todes wegen
- die Sicherung des Nachlasses und die Nachlasspflegschaft
- die Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen
- die Ermittlung der Erben
- die Entgegennahme von Erklärungen, die an das Nachlassgericht zu richten sind
- die Erteilung und Einziehung des Erbscheins
- die Erteilung und Einziehung des Testamentsvollstrecker-Zeugnisses
- die Testamentsvollstreckung selbst
- die Nachlassverwaltung
- Inventarfrist setzen und verlängern
- Eidesstattliche Versicherung abnehmen

- das Gläubigeraufgebot anordnen
- Pflichtteilsschuld stunden

XIII. Erbschaftssteuerrecht

Seit 1.09.2009 gilt das Erbschaftssteuerrecht: Grundstücke sind seither mit ihrem Verkehrswert zu besteuern und damit den anderen Nachlassgegenständen, wie Bargeld und Sparguthaben gleichgestellt.

- Achtung: Die früher gültige Begünstigung von Grundbesitz ist damit erledigt.

Wo gibt es noch Vergünstigungen?

Vergünstigungen gibt es nur noch für Betriebsvermögen, also für Unternehmen, die nach dem Tod des Erblassers mit allen Mitarbeitern für mindestens 5 Jahre fortgeführt werden.

Bei Grundbesitz sind Mietshäuser und vermietete Wohnungen etwas begünstigt: Das Familienwohnheim ist, sofern der Ehegatte 10 Jahre nach dem Tod des Erblassers in dem Haus wohnen bleibt, vollständig steuerfrei für den Ehegatten.

Allerdings gibt es auch hier Grenzen: Ist das Familienwohnheim beispielsweise größer als 240 m² (Nutzfläche), besteht die Begünstigung nicht.

Je nach dem persönlichen Verhältnis des Erben / Erwerbers zum Erblasser oder Schenker richten sich die Steuerklassen und Freibeträge:

Steuerklasse I:

1. der Ehegatte,
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder,
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;

Steuerklasse II:

1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. die Geschwister,
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte;

Steuerklasse III:

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen.

Steuerfrei bleibt der Nachlass (Freibetrag):

1. des Ehegatten in Höhe von 500 000 Euro;
2. der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 400 000 Euro;
3. der Kinder der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 200 000 Euro;
4. der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 100 000 Euro;
5. der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 20 000 Euro;
6. des Lebenspartners in Höhe von 500 000 Euro;
7. der übrigen Personen der Steuerklasse III in Höhe von 20 000 Euro.

Wie rechnet man die Steuersätze aus?

Die Steuersätze richten sich nach den verwandtschaftlichen Verhältnissen des Erben zum Erblasser.

Dabei staffeln sich die Steuersätze nach Wert der jeweiligen Zuwendung. Der Freibetrag ist dabei bereits abgezogen.

Wenn also beispielsweise ein Ehegatte einen Nachlasswert von 750.000,00 € erhält, hat der Ehegatte 500.000,00 € frei.

Der Rest, also 150.000,00 € ist in der Steuerklasse I dann mit 7 % also 10.500,00 € zu besteuern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Freibetrag nur alle 10 Jahre in voller Höhe zur Verfügung steht.

Hat der Ehegatte z.B. 2 Jahre vor dem Tod 300.000,00 € von dem Erblasser geschenkt bekommen, steht für den Erbfall nur noch ein Freibetrag in Höhe von 200.000,00 € für den Nachlass zur Verfügung und die Besteuerung geht so:

750.000,00 € Nachlasswert, davon sind 200.000,00 € Freibetrag steuerfrei, der Rest, also 550.000,00 € ist dann nach der nachfolgenden Tabelle mit 11 % zu versteuern, also schlägt die Steuer mit 60.500,00 € zu.

- **Achtung:**

Ehegatten wirtschaften oft zu Lebzeiten gemeinsam auf gemeinsamen Konten.

Der Bundesfinanzhof hat 2016 entschieden, dass z.B. eine Auszahlung aus einer Lebensversicherung eines Ehegatten auf das gemeinsame Konto eine Schenkung zu 50 % des Auszahlungsbetrages der Lebensversicherung darstellt.

Damit ist dann der Freibetrag schon in dieser Höhe weg, wenn die Auszahlung in den letzten 10 Jahren vor dem Tod erfolgte.

Auch darauf muss bei der Erstellung der Verfügung von Todes wegen unbedingt geachtet werden und Maßnahmen getroffen werden, die dies verhindern.

Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
über 26 000 000	30	43	50

Ich freue mich auf Ihre Fragen!



Rechtsanwältin Dr. Bettina Schacht

Fachanwältin für Erbrecht

Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Zertifizierte Testamentvollstreckerin

Mediatorin

Steuerrecht

Telefon: 09831 6707 - 23 (Assistenz: Frau Barbara Dantonello)

Mail: b.schacht@dres-schacht.de

www.schacht-unternehmeranwaelte.de